

Abschrift

3 C 99/42 ⁿ

(3 StS 36/42 ⁿ)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Arbeiter K[] K[] aus
Chab, Protektionsangehörigen,
wegen Verbrechens nach dem § 2 VolksschädlingsVO
hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom
26. Oktober 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hartung, Dr. Froelich,
Schaefer II und Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Fränkel,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach münd-
licher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts bei dem Deutschen Landgericht in
P r a g vom 22. Juni 1942 wird, soweit es den Angeklagten K[]
K[] betrifft, im Strafausspruch, einschließlich der Feststel-
lungen, die diesem zu Grunde liegen, aufgehoben. Die Sache wird in
diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Sonder-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte hat als rückfälliger Dieb im Juni, August und
September 1940 in Prag und in der Umgebung Prags sechs schwere
nächtliche Diebstähle, in einem Fall allein, im übrigen in Gemein-
schaft mit je einem Diebsgenossen, begangen. Er hat dabei in be-
trächt-

trächtlicher Menge Lebensmittel und lebenswichtige Gebrauchsgegenstände (80 kg Kaffee, 5 lebende Gänse, Trikotagen und Wäschestücke, zwei Herrenanzüge und anderes) erbeutet. In allen Fällen hat er bei Begehung der Taten die zur Abwehr von Fliegergefahr angeordneten Verdunkelungsmaßnahmen ausgenutzt und sich je eines Verbrechens nach dem § 2 VolksschädlingsVO vom 5. September 1939 - RGBI. I S.1679 - schuldig gemacht. Das Landgericht hat ihn auf Grund des § 2 VolksschädlingsVO in Verbindung mit den §§ 242, 243 Nr. 2 und 7, 244, 74 und mit dem § 20a Abs. 2 und 3 StGB als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu einer Gesamtstrafe von 7 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt und zugleich die Sicherungsverwahrung angeordnet.

Die Wichtigkeitsbeschwerde erhebt Bedenken gegen den Strafausspruch. Sie hat Erfolg.

1.) Das Sondergericht hat den § 2 VolksschädlingsVO angewendet, aber nicht die nahe liegende Frage erörtert, ob nicht jedes der dem vielfach vorbestraften Angeklagten jetzt zur Last fallenden sechs Verdunkelungsverbrechen sich als ein besonders schwerer Fall darstellt und ob hiernach nicht die Verhängung der höchsten Strafe geboten war. In der Gesamtwürdigung der Persönlichkeit und der Taten des Angeklagten ist festgestellt, daß ihn seine Unstetigkeit nach zeitweiliger ordnungsmäßiger Arbeit stets wieder unfehlbar auf den Weg strafbarer Handlungen gebracht hat. Seine Vorstrafen und sein ganzes Vorleben ergeben einen Hang zu strafbarer Betätigung, von der er sich auch durch schwere Strafen nicht zurückhalten läßt. Die jetzt zur Aburteilung gelangten Taten zeigen eine hemmungslose verbrecherische Energie in ihrer Vorbereitung und in ihrer im einzelnen raffinierten Durchführung. In seinen Diebstählen hat er eine Routine an den Tag gelegt, die ihn als Berufs- und Gewohnheitsverbrecher erkennen läßt. Die Zahl der in rascher Folge begangenen Verbrechen und der bedeutende Umfang der Beute an meist lebenswichtigen Verbrauchsgütern machen es wahrscheinlich, daß sich diese Taten von sonstigen Verbrechen nach dem § 2 VolksschädlingsVO erheblich unterscheiden und daß ihre Beurteilung als besonders schwere Fälle gerechtfertigt ist.

Die Urteilsgründe enthalten eine abschließende Prüfung des Sachverhaltes in dieser Richtung nicht. Die Strafzumessung bedarf daher der erneuten Erörterung durch den Tatrichter.

2.) Mit der zu 1) wiedergegebenen Würdigung der Persönlichkeit des Angeklagten steht die Annahme nicht im Einklang, daß er nicht als völlig verloren für die Volksgemeinschaft anzusehen sei und daß daher die Anwendung des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549) ausscheide. In der erneuten Verhandlung bedarf auch diese Annahme der wiederholten Erörterung und näheren Begründung. Zur Auslegung des § 1 a. a. O. ist auf die Entscheidung des Reichsgerichts RGSt Bd. 76 S. 91 flg. zu verweisen.

gez. Bumke

Hartung

Froelich

Schaefer

Paul
